



Beschluss des Landesausschusses vom 15. November 2022

Änderung der Finanz- und Beitragsordnung der CDU Hamburg

Beschluss:

Die Finanz- und Beitragsordnung der CDU Hamburg in der Fassung vom 25. Juni 2022 wird wie folgt geändert:

§ 4 Nummer 6 der Finanz- und Beitragsordnung wird neu gefasst:

„Der Mindestbeitrag für eine Mitgliedschaft in der CDU Deutschlands beträgt abweichend von Nummer 2 für

- a. ein Mitglied des Europäischen Parlaments monatlich € 50,00
- b. ein Mitglied des Deutschen Bundestages monatlich € 50,00,
- c. ein Mitglied der Hamburgischen Bürgerschaft monatlich € 30,00 und
- d. ein Mitglied einer Bezirksversammlung monatlich € 15,00.“

§ 9 der Finanz- und Beitragsordnung wird neu gefasst:

„Die auf einen Wahlvorschlag der CDU gewählten Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, der Hamburgischen Bürgerschaft und der Bezirksversammlungen haben zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen gemäß § 4 die folgenden monatlichen Sonderbeiträge zu leisten:

- a. Mitglieder des Europäischen Parlaments: 5,0 % der Entschädigung gemäß Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 10 und Artikel 11 des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments,
- b. Mitglieder des Deutschen Bundestages: 5,0 % der Abgeordnetenentschädigung gemäß § 11 des Abgeordnetengesetzes zuzüglich der Leistungen der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag für die Wahrnehmung besonderer Funktionen in der Fraktion im Sinne des § 60 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a) des Abgeordnetengesetzes,
- c. Mitglieder der Hamburgischen Bürgerschaft mit den Ausnahmen des Präsidenten der Hamburgischen Bürgerschaft sowie des Vorsitzenden und des 1. Parlamentarischen Geschäftsführers der CDU-Fraktion in der Hamburgischen Bürgerschaft: 6,0 % des Entgelts gemäß § 2 des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes zuzüglich der Entgelte und Aufwandsentschädigungen der CDU-Fraktion für Fraktionsmitglieder mit besonderen Funktionen im Sinne des § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b) des Fraktionsgesetzes,
- d. der Präsident der Hamburgischen Bürgerschaft, der Vorsitzende und der 1. Parlamentarische Geschäftsführer der CDU-Fraktion in der Hamburgischen Bürgerschaft: 5,0 % des Entgelts gemäß § 2 des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes zuzüglich der Entgelte und Aufwandsentschädigungen der CDU-Fraktion für Fraktionsmitglieder mit besonderen Funktionen im Sinne des § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b) des Fraktionsgesetzes und

- e. Mitglieder der Bezirksversammlungen: 6,5 % der Aufwandsentschädigung gemäß § 2 Absatz 3 des Entschädigungsleistungsgesetzes zuzüglich der Entgelte und Aufwandsentschädigungen der CDU-Fraktion für Fraktionsmitglieder mit besonderen Funktionen im Sinne des § 5 Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b) des Entschädigungsleistungsgesetzes.

Wenn und soweit der Bundeskanzler, die Bundesminister und die Parlamentarischen Staatssekretäre der Bundesrepublik Deutschland der CDU angehören, sind sie aufgefordert, zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen gemäß § 4 die folgenden monatlichen Sonderbeiträge zu leisten:

- a. der Bundeskanzler und die Bundesminister: 5,0 % des Amtsgehalts gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) des Bundesministergesetzes zuzüglich des Ortszuschlages gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b) des Bundesministergesetzes und
- b. die Parlamentarischen Staatssekretäre: 5,0 % des Amtsgehalts gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) des Bundesministergesetzes zuzüglich des Ortszuschlages gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b) des Bundesministergesetzes.

Wenn und soweit die Mitglieder des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg der CDU angehören, sind sie aufgefordert, zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen gemäß § 4 die folgenden monatlichen Sonderbeiträge zu leisten: 5,0 % der Amtsbezüge gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 des Senatsgesetzes.

Wenn und soweit die Staatsräte und die Bezirksamtsleiter im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg der CDU angehören, sind sie gebeten, zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen gemäß § 4 die folgenden monatlichen Sonderbeiträge zu leisten: 5,0 % des Grundgehalts gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes zuzüglich des Familienzuschlags gemäß § 2 Absatz 3 Nummer 1 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes.“